

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54852](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54852)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großk. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für  
Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 3. April.

1847.

N<sup>o</sup> 27.

## Beamtenherrschaft.

Unter Beamtenherrschaft verstehen wir hier die Ausschließung der Gemeinden von der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und Leitung derselben durch die Behörden.

Die Wissenschaft streitet bekanntlich darüber, ob anzunehmen ist, daß die Gemeinden eher entstanden sind, als der Staat, und diesem als einem Inbegriff von Gemeinden nur die Gewalt überlassen haben, die zur Leitung der Angelegenheiten des ganzen Staats notwendig ist, sich selbst aber die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten vorbehalten haben, oder, ob die Gemeinden politische Einrichtungen des Staats sind, geschaffen, um die Verwaltung des Ganzen zu erleichtern, dieselben daher auch nicht mehr Rechte zu ihrer Selbstverwaltung in Anspruch nehmen können, als ihnen der Staat überlassen hat. Uns soll diese Frage hier nicht weiter beschäftigen. Der Zweck dieses Aufsatzes soll vielmehr nur der sein, in Kurzem zu zeigen, welche Vortheile eine Selbstverwaltung der Gemeinden gewährt und welche Nachtheile daraus für die Gemeinden und den Staat entstehen können, wenn letzterer in allen Gemeindeangelegenheiten, mit Ausschließung der Gemeinde selbst oder doch nur mit Gestattung einer geringen Theilnahme derselben an ihren Angelegenheiten, sich die Bestimmung vorbehält.

Hier ergibt sich denn klar, daß bei einer Selbstverwaltung der Gemeinden die Angelegenheiten der-

selben in der Regel viel eher abgemacht werden, als wenn erst die verschiedenen von der vorliegenden Frage etwa berührten Behörden darüber gehört werden müssen, indem im ersten Fall ja nur eine einmalige Berathung und Entscheidung nöthig ist, im letzteren Falle aber alle in Betracht kommenden Behörden gehört werden müssen, die dann bei dem heutigen fast allgemein geltenden Centralisationsystem in der Regel nicht wenige sind. Die Zeit aber ist bei allen Geschäften von großem Werth. Wie aber mehr Zeit aufgeht, so gehen bei einer Berathung und Beschlußnahme vieler Behörden auch mehr Kosten auf, und natürlich desto mehr, je mehr Behörden gehört werden müssen. Auf diese Weise kann es bei Fragen, die nur unbedeutende Gegenstände betreffen, leicht dahin kommen, daß die Kosten der Verhandlung den Werth des Gegenstandes weit übertreffen. Zwar hat man dies nun auch allenthalben bald als ein Mißverhältniß erkannt und den Gemeinden bei unbedeutenden Gegenständen mehr Selbstständigkeit eingeräumt. Allein auch bei bedeutenderen Gegenständen können noch immer so viel Kosten und Zeit verloren gehen, daß man mit Recht fragen kann, ob die Vortheile, die durch eine Leitung der Gemeindeangelegenheiten durch die Behörden erreicht werden, den dadurch an Zeit und Geld herbeigeführten Verlust aufwiegen.

Hier hat man denn nun behauptet, daß die Gemeinden in der Regel nicht im Stande wären, ihre eigenen Angelegenheiten gehörig zu leiten, und daß



deßhalb, wenn sie auch beratend zugezogen würden, die endliche Entschliebung darüber doch den Behörden vorbehalten bleiben müßte, die, beständig mit diesen und ähnlichen Sachen beschäftigt, in der Regel dieselben besser zu beurtheilen wüßten, als die Gemeinden selbst. Und wohl mag dieses in einzelnen Fällen und namentlich bei unkultivirten Gemeinden der Fall sein. Im Ganzen dürfte sich dies aber von den Gemeinden, wie wir sie jetzt in Deutschland haben, nicht behaupten lassen und um so weniger, wenn dieselben nicht in s. g. Urversammlungen, an denen jedes Gemeindemitglied Theil nimmt, sondern durch ihre von ihnen selbst gewählten tüchtigsten und geschicktesten Mitglieder, stimmen. Es dürfte sich nämlich annehmen lassen, daß Jeder in der Regel am besten seine eigenen Angelegenheiten kennt, daß er diese, bei denen es nicht so sehr auf große wissenschaftliche Vorbildung ankommt, in der Regel auch wohl zu beurtheilen weiß, und daß er aus eigenem Interesse sie auch so einrichten wird, wie es ihm am zweckmäßigsten erscheint und am billigsten kommt. Daß hierbei Versehen begangen werden können, wer wolle das leugnen? Aber es ist unmöglich, daß der Staat allen Versehen, die in ihm geschehen können, vorbeugen kann. Sollte er dies, so müßte er sich auch um die Angelegenheiten einzelner Familien bekümmern, und wohin würde dies führen? Der Staat würde dahin gelangen, daß ein Drittel seiner Mitglieder zum Beamtenstande gehörte, und daß die übrigen zwei Drittel nur unter Kummer und Noth sich und ihre Vorgesetzten ernähren könnten. Aber auch die Beamten, welche die Gemeindeangelegenheiten leiten, können Versehen begehen, wie wir das ja nicht selten sehen; und es ist ganz natürlich, weil sie in der Regel zu weit von dem Orte der Handlung entfernt oder doch nicht immer gegenwärtig und deswegen mit den Lokalitäten weniger bekannt sind. Nebenbei sei hier bemerkt, daß ein solches von fremder Hand begangenes Versehen aber in der Regel gang anders aufgenommen wird, als ein von eigener Hand begangenes, und leicht Unzufriedenheit erregt. — Wenn wir aber hiermit die Selbstverwaltung der Gemeinden vertheidigen, so soll damit nicht gesagt werden, daß dieselben ohne alle Controle des Staats bleiben sollen, vielmehr halten wir es für eine Pflicht und für ein Recht des Staats, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden nichts

vornehmen und beschließen, was mit der Einheit und dem Wohl des Ganzen in Widerspruch stehe; auch für die Erhaltung des Vermögens der Gemeinden mag der Staat immerhin sorgen und die Oberaufsicht darüber führen. Im Uebrigen aber scheint es nun zur Ersparung von Zeit und Kosten zu dienen, daß die Gemeinden ihre Angelegenheiten möglichst selbst leiten.

Diese Selbstverwaltung scheint uns überdies auch noch manchen andern Nutzen zu haben.

Durch eine freie Selbstverwaltung der Gemeinden wird das Selbstgefühl derselben gehoben, wahrlich keine der letzten männlichen Tugenden und in Tagen der Gefahr unbezahlbar; durch eine zu weit ausgehende Bevormundung tritt dagegen das Gegentheil ein; der Mann wird Knecht, ehe er sich dessen versteht. Durch eine freie Gemeindeverwaltung werden ebenso der Gemein Sinn und die Vaterlandsliebe gehoben, Tugenden, ohne die kein frühliches Gedeihen des Staatslebens, keine sichere Existenz für die Zukunft möglich ist. Zwar sind auch die meisten Menschen zufrieden, wenn ihnen ihr tägliches Brod gereicht wird, aber mit welcher andern Liebe hängt der an seinem Vaterlande, an seinem heimatlichen Boden, der selbst für das, was darauf und darin geschehen, mitgewirkt hat, der selbst mit berathen hat, wie dieses und jenes Institut einzurichten sei. Nehme Jeder nur sich selbst, um wie viel mehr er den Baum, das Thier liebt, den er selbst gezogen, das er selbst gepflegt hat, als den Baum oder das Thier, die er von fremder Hand bekommen hat.

### Die Ausverdingung der Armenkinder.

Es ist doch in der That eine traurige Erscheinung, daß man noch in so manchen Kirchspielen unsers Landes die Armen, insbesondere die Kinder, mindestens fordernd ausverdingt, und es erbittert aufs Tiefste das menschliche Gefühl, wenn man in den wöchentl. Anzeigen liest: „Am — — sollen mehrere hiesige Kirchspielsarme in Kost und Pflege, auch die Lieferung des erforderlichen Torfs, der Bröde und der Schuster- und Schneiderarbeiten mindestens fordernd ausverdingen werden.“ Man verdingt mindestens fordernd aus — Torf, Schusterarbeiten und Menschen. O der Schande, im

19. Jahrhundert die Menschen so zu behandeln! Sieht man da Achtung gegen Menschen, wo man sie mit Schuhen und Stiefeln in eine Reihe stellt, und sie mit diesen auf gleichem Fuße behandelt? — Doch ist es nicht bloß die äußere Form unsers Versorgungssystems, was Jedem, der ächt menschlich denkt und fühlt, empört; daselbe erscheint auch, namentlich insofern es die Kinder betrifft, seinem Wesen nach durchaus nicht seinem irdern Zwecke entsprechend. Unmöglich darf die Armenverwaltung sich darauf beschränken, bloß der dringenden Noth augenblicklich abzuhelfen; nie aber darf sie Mittel zu deren Abhülfe wählen, welche die Armen in eine solche Verfassung bringen, daß sie später der Armenkasse fortwährend zur Last fallen werden; sie muß sich vielmehr hauptsächlich die Aufgabe stellen, den Zustand der Armen durch solche Mittel zu verbessern, welche dieselben leiblich und geistig kräftigen, und sie befähigen und ermuntern, künftig ihre eigenen Versorger zu werden. Wie geschieht das? Lassen Sie uns in Bezug auf die zu versorgenden Armenkinder die Antwort auf diese Frage suchen.

Gewiß kann man in den meisten Gemeinden die Erfahrung machen, daß es Familien giebt, welche von Alters her in fortlaufender Linie vom Urgrosvater bis zum Urenkel der Armenkasse zur Last fielen. Eine auffallende, aber doch leicht zu erklärende Erscheinung. — Es ist eine bekannte Sache, daß die Kinder der Armen, namentlich die Söhne, auch nach ihrer Confirmation meistens im Elternhause bleiben, weil es den Eltern an Mitteln gebricht, sie ein bestimmtes Geschäft erlernen zu lassen. Sie erwählen dann gewöhnlich das Geschäft des Vaters, verleben auch ihr Jünglingsalter in Armuth und Dürftigkeit, haben Mangel und Noth zum täglichen Anblick und zum täglichen Brode, und leben sich so recht eigentlich in die Armuth hinein. Sie wissen nicht anders, als daß es sich so gehört, und befinden sich in ihrer Weise wohl dabei, sich von Andern füttern zu lassen; ist es doch so bequem. Getreulich treten sie wieder in die Fußstapfen der Eltern. Die ewige Anschauung der Armuth und das dauernde Leben in Armuth ist der Fluch, welcher diese forterbt von Vater auf Sohn, und so Familien nicht selten mehrere Generationen hindurch in derselben erhält. Daß die Kinder sich aus diesem Sumpfe, aus dieser Abgestumpft-

heit und Gleichgültigkeit zum Selbstgefühl erheben werden, läßt sich in solchen Verhältnissen nicht erwarten. Nur wenn sie das Glück haben, in andere Umgebung gebracht zu werden, wird sich ihr Schicksal auch anders gestalten.

Wenn man es nicht als naturwidrig bezeichnen müßte, so wäre es gewiß im Interesse der Kinder und der Menschheit, wenn man den schon mit der Armuth ganz und gar verwachsenen Eltern ihre Kinder nähme, und sie in Umgebungen brächte, wo die Anschauung einer rüstigen Thätigkeit, einer weisen Sparsamkeit, des behaglichen Genusses selbstverworbener Güter, überhaupt die Anschauung und der Mitgenuß eines soliden, ordentlichen Lebens den Wunsch in ihnen ansäht, sich auch einmal solche Verhältnisse zu erringen. Wie gesagt, wenn nicht das Band, welches die Natur zwischen Eltern und Kindern geknüpft, als ein unantastbares dastände, zum wenigsten so lange, als man Ersteren keine grobe positive Vergehen gegen Letztere nachweisen kann; so dürfte es vielleicht nicht bloß als ein Gebot der Klugheit, sondern auch der Liebe erscheinen, jenes Band zu zerreißen, um den Kindern ein besseres, menschlicheres Leben, der Gesellschaft aber tüchtige Mitglieder zu sichern.

Leider würdigt man den Einfluß der Armuth auf das heranwachsende Geschlecht nicht allgemein in dieser Weise; man glaubt nicht, daß die Kinder sehr oft zur Armuth erzogen werden, wenn man sie in Armuth erzieht. Gewiß würde man sonst nicht die Armenkinder, welche von der Natur selbst durch den Tod der Eltern von diesen getrennt werden, wieder in ähnliche Verhältnisse hineinbringen, indem man sie mindestens ausverdingt, und dieselben aus wohlgemeinter, aber schlecht berechneter Sparsamkeit bei Personen in Kost und Pflege giebt, die selbst nicht einmal Brod haben. Es befremdet, daß solche Personen noch Armenkinder für ein geringes, unzureichendes Kostgeld annehmen; noch mehr aber muß man sich wundern, wenn man hört, daß dieselben noch daran verdienen wollen; und doch ist es so, und wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß solche Annehmer die Kinder entweder mit schlechter, ungesunder Kost durchfüttern, oder dieselben ausschicken, sich selbst ihren Unterhalt zusammen zu betteln. Daß Armenkinder, welche so behandelt werden, nicht selten einen flehen



Leib, einen entarteten Geist und eine zum Niedern und Gemeinen herabziehende Lebensanschauung aus ihrer öden, traurigen Jugendzeit mit ins reifere Leben hinübernehmen, ist gewiß, und eben so gewiß, daß sie auch im spätern Leben noch fort und fort Hülfe aus Armenmitteln beanspruchen werden. Es ist daher keine klug berechnete Sparsamkeit der Special-Directionen, wenn sie ihre Armentinder in dieser Weise versorgen. Würden sie für dieselben etwas mehr anwenden, und dieselben, statt sie mindestfordernd zu verdingen, für ordentliches Geld bei ordentlichen Leuten unterzubringen suchen, wie es schon in einigen Gemeinden geschieht; so handelten sie nur im eigenen Interesse, indem sie zugleich ihren wichtigen Pflichten gegen die Kinder genügen.

Wer etwas Tüchtiges zu Stande bringen will, muß ein gutes Fundament legen. Was man an der Grundlage spart, muß man später zur Unterstützung des schwankenden Baues dreifach verschwenden — ja verschwenden; denn immer bleibt es ein verkrüppeltes Werk, an dem nur geflickt, das aber nicht radikal verbessert werden kann.

### Ist es zu wünschen, daß unsere evangel. Gemeinden ihre Prediger selbst wählen?

In Nr. 20 d. Bl. wurden die Gründe, aus denen diese Frage im Evang. Kirchen- u. Schulblatt verneint worden, kläglich genannt und wurde dieses Beiwort begründet. Eine hiervon verschiedene Ansicht der *Old. Blätter* wurde in Nr. 23 mitgetheilt und dabei bedauert, daß nicht auch die *Old. Blätter* die Gründe der dort veröffentlichten Ansicht, wonach nämlich überzeugend dargethan worden, daß das Wählen nicht zu wünschen sei, mitgetheilt hätten. Man sieht also, es war hier von den Gründen für den Tadel in diesen, für das Lob in den *Old. Blättern* die Rede. Letztere geben nun in der letzten Nummer folgende Antwort, die, wie Jeder sieht, durchaus nicht paßt.

Auf das dringende Verlangen der „Neuen Blätter“ nach Gründen pro et contra in Sachen der Predigerwahlen genügt vielleicht bis weiter eine Hinweisung auf die Gegenläge zwischen den Deutschtholischen und „freien Gemeinden“ einer Seits und den evangelisch-kirchlichen Behörden anderer Seits im Königreich Preußen.

Die letzten bekanntlich halten das contra, und ihre Gründe sehen 2 Tim. 4 B. 2.

Die ersten dagegen halten das pro, und ihre Gründe sehen ebendasselbst B. 3.

„Verschiedene Ansichten“ sind das allerdings. Inzwischen — *Suum cuique optime placet.*

Die Verwandtschaft, die wir aus innern Gründen zwischen dem Verfasser des Aufsatzes im Kirchen- u. Schulblatt und dem der vorstehenden Entgegnung

annehmen dürfen, läßt uns hoffen, daß das „bis weiter“ auf weitere Erörterungen obiger Frage im Evang. K.- u. Sch.-Blatt deutet; und wir nehmen jedenfalls diese Zusage an, von wem sie auch herrühre. Denn wir müssen allerdings bessere Gründe gegen das Wahlrecht der Gemeinden noch erst erwarten, als uns bisher dort gegeben, bessere auch als die Hinweisung auf 2 Tim. 4 B. 3 enthält, allwo die Worte stehen: „nach ihren eigenen Lüsten werden sie ihnen selbst Lehrer aufladen, nachdem ihnen die Dhren sücken“.

Die lateinische Redensart, mit der die Entgegnung schließt, läßt sich frei übersetzen: „Selig ist der Besizer.“ Ist es so gemeint, so ist damit allerdings ein wichtiger Grund, der entscheidende ohne Zweifel für Beibehaltung der bisherigen Theilnahmlosigkeit der Gemeinden gegeben. Nur wolle man ihnen auch nicht ferner zum Vorwurfe machen, daß sie sich mehr und mehr von der Kirche abwenden, wenn nicht das Vertrauen und die Liebe, die sie zu ihren Lehrern und Seelsorgern hegen, sondern das Placet einer fremden Behörde, das Verhältniß zwischen der Beschaffenheit der Pfründe und der Anciennität und der Gunst, in welcher der Bewerber steht, ihnen den Hirten seht.

### Kleine Chronik.

Eine Beseler-Subscription ist in Schleswig-Holstein eröffnet, zu welcher ein Jeder höchstens 1 Mark Cour. (29 Gr. C.) beisteuern darf. Schleswig-Holstein fühlt das Bedürfnis, einem Manne, dessen Name allen Vaterlandsfreunden theuer geworden ist, seine dankbare Gesinnung durch ein äußeres Zeichen zu erkennen zu geben. Der Betrag soll dem Obergerichts-Advocaten Beseler, dem Präsidenten des Schleswigischen Landtags, übergeben und zur freiesten Verfügung gestellt werden. Die Aufforderung geht, Namens eines in Kiel gebildeten größeren Ausschusses, von folgenden Männern aus: Gutepächter v. Bärge, Graf v. Baudissin auf Sophienhof, Obergerichts-Advocat Clausen, Gutsbesitzer Hirschfeld, Kaufmann Kloss, Professor v. Madai und Hüfner (Hausmann) Rohwer jun.

Anzeige. — Die Versammlung zur Abstattung des Neden-schaftsberichts des Unterstützungsausschusses, deren wir lebhafte Erwähnung thaten, wird erst am Dienstag um 5 Uhr Statt finden, was wir rüchrichtlich dorer hiermit berichten, die etwa bloß durch unser Blatt davon Kunde erhielten. Eine Collision mit den wahrscheinlich zahlreich besuchten Vorlesungen der G. v. Holtel und David mußte vermieden werden, da der Ausschuss die Anwesenheit einer möglichst großen Versammlung wünschte.

### Kirchennachricht.

Am Dierstonntage, den 4. April, predigen:  
Frühpredigt: Herr Goprediger Walbroth. Auf. 8 Uhr.  
Hauptpredigt: Herr Geh. Kirchenrath Dr. Böckel. " 9 1/2 "  
Nachm.-Predigt: Herr Candidat Barelmann. " 2 "  
Am Ostermontage, den 5. April:  
Frühpredigt: Herr Hüfsprediger Barelmann. Auf. 8 Uhr.  
Hauptpredigt: Herr Pastor Gröning. " 9 1/2 "  
Nachm.-Predigt: Herr Kirchenrath Clausen. " 2 "  
(Confirmanden-Einsegnung.)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für  
**Stadt und Land.**

**Fünfter Jahrgang.**

Mittwoch, 7. April.

1847.

N<sup>o</sup> 28.

## Die Amts- und Kreis-Ausschüsse.

Durch die Gemeindeordnung von 1831 wurden bekanntlich nicht allein Gemeindeversammlungen und Gemeindeausschüsse für zulässig erklärt, sondern auch zugleich Amts- und Kreis-Ausschüsse (Art. 127 der G. D. u. ferner). Die Amtsausschussmänner sollten gewählt werden, sagt der Art. 130, sobald nach Einführung der Gemeindeordnung die Kirchspielsausschüsse gebildet sind. Die Kreis-Ausschussmänner sollen immer nur auf besondere Verfügung der Regierung für eine bestimmte Versammlung gewählt werden. Seit der Bekanntmachung der Gemeindeordnung sind nun mehr als 16 Jahre verflossen, und während dieser ganzen Zeit ist von einer Kreisversammlung kaum die Rede gewesen; auch eigentlich nicht von Amtsversammlungen, wenn man nicht etwa die auf oberliche Anordnung herbeigeführte Amtsversammlung wegen Einführung der indirecten Steuer im Jahre 1836 hieher rechnen will.

Woher mag nun dieses kommen? Daß es nicht an Gegenständen fehlt für die Berathung der Amtsausschüsse und Kreis-Ausschüsse, dürfte nicht zweifelhaft sein; die Gesetzgebung, die alle Verhältnisse im Staate genau kennen muß, würde sonst keine Amts- und Kreis-Ausschüsse angeordnet haben. Daß es Mangel an Interesse der Eingesehnen für die über ihre Gemeinde hinausliegenden Gegenstände ist, dürfte ebenso wenig wahrscheinlich sein, denn die Gemeinden haben in früheren Jahren sogar häufig ihren Blick

noch weiter erstreckt und um landständische Verfassung nachgesucht. Sollte den Gemeinden der rechte Geist der Gemeindeordnung noch nicht offenbar geworden sein? Und allerdings mag hierfür Vieles sprechen. Ehe die Gemeindeordnung eingeführt wurde, kannte man in den meisten Theilen des Herzogthums keine Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten; die Ausschüsse wurden von den Aemtern gewählt und die ganze Leitung der Gemeindeangelegenheiten geschah von den Behörden; die Gemeinden wurden nur um das befragt, was die Behörden wollten; über etwas Anderes erklärten sie sich nicht, Ihre Meinung drang selten durch und darüber stand immer die Entscheidung der Behörde. Unter diesen Umständen war von einer selbstständigen Leitung nicht die Rede. Eine solche mußte der Gemeinde bei Einführung der Gemeindeordnung daher auch noch ziemlich unbekannt sein. Man hätte nun hoffen sollen, daß mit der Einführung der Gemeindeordnung sich dieses bald geändert hätte, indem diese doch einige Selbstständigkeit gewährt, allein theils ist dies nur scheinbar, indem in Wirklichkeit von manchen Beamten, gegen das Gesetz, alle Ausschusssammlungen besucht wurden und in ihrer Gegenwart keine freie Berathung der Ausschusssmitglieder Statt fand, theils auch, weil die Gemeindeordnung so wenig Veranlassung zur Thätigkeit für die Gemeinden giebt. Die wichtigsten Sachen, als die Schul-, Kirchen- und Armensachen sind ihnen entzogen. Vermögen und Grundbesitz, wie in andern Ländern, haben viele unserer politischen

